

**Wahlordnung für die Wahl zum Jugendparlament
der Stadt Hattingen**
vom 18.03.2019

**§ 1
Wahlgrundsatz**

Die Mitglieder des Jugendparlamentes werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt.

**§ 2
Geltungsbereich/Zuständigkeit**

- (1) Wahlgebiet ist das Gebiet der Stadt Hattingen.
- (2) Die Vorbereitung und Durchführung der Wahl obliegt dem Bürgermeister (Geschäftsführung, Fachbereich Jugend, Schule und Sport).

**§ 3
Wahlorgane**

Wahlorgane sind

- die Leitung des Fachbereichs Jugend, Schule und Sport als Wahlleiter
- Wahlausschuss

**§ 4
Wahlausschuss**

- (1) Der Wahlausschuss besteht aus der Wahlleiterin bzw. dem Wahlleiter oder einem von ihr bzw. von ihm benannten Vertreterin oder Vertreter als Vorsitzende bzw. Vorsitzenden und 2 Mitgliedern, die der Jugendhilfeausschuss benennt.
- (2) Der Wahlausschuss entscheidet über die Zulassungen von Wahlbewerbungen bis zum 10. Tag vor Beginn der Wahlwochen. Ferner stellt der Wahlausschuss das Wahlergebnis fest.

**§ 5
Wahlrecht/Wählbarkeit**

- (1) Wahlberechtigt sind alle Kinder und Jugendliche, die am 1. Tag der Wahlwochen
 - eine weiterführende Hattinger Schule besuchen oder
 - mit rechtmäßigem Hauptwohnsitz in Hattingen gemeldet und zwischen 10 und 21 Jahre alt sind.
- (2) Wählbar sind alle, die am 1. Tag der Wahlwochen das 12. Lebensjahr vollendet und das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ihren Wohnsitz in Hattingen haben oder eine Hattinger weiterführende Schule besuchen.

- (3) Von jeder Schule werden je angefangene 200 Schülerinnen und Schüler eine Kandidatin bzw. ein Kandidat gewählt.

§ 6 Wahlhandlung

- (1) Den Wahltag oder die Wahltag(e) setzt die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter fest.
- (2) Wahllokale sind die jeweiligen weiterführenden Hattinger Schulen sowie die Jugendeinrichtungen. Die Wahlleitung kann darüber hinaus weitere Wahllokale festlegen. Die Schulleitungen der weiterführenden Hattinger Schulen werden gebeten, die Wahllokale am Wahltag während der Kernschulzeit für die Wahl offen zu halten.

§ 7 Wahlvorschläge

- (1) Die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter fordert nach Bekanntmachung der Wahl zur Einreichung von Wahlbewerbungen durch öffentliche Bekanntmachung auf. Wahlbewerbungen können nur von einzelnen Wahlberechtigten für sich selbst eingereicht werden.
- (2) Als Wahlbewerberin bzw. Wahlbewerber kann jede bzw. jeder Wahlberechtigte auftreten, sofern sie oder er ihre bzw. seine Zustimmung schriftlich erteilt hat.
- (3) Die Wahlbewerbung muss Vornamen und Familiennamen, die Staatsangehörigkeit, das Geburtsdatum und die Anschrift der Hauptwohnung der Wahlbewerberin bzw. des Wahlbewerbers enthalten sowie die Schule und Kontaktdaten (E-Mail, Handynummer).
- (4) Wahlbewerbungen können bis zum 14. Tag vor der Wahl bei der Wahlleiterin bzw. dem Wahlleiter eingereicht werden. Die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter prüft die Wahlvorschläge und legt sie dem Wahlausschuss (§ 4) zur Entscheidung vor. Die zugelassenen Wahlbewerbungen werden vom Wahlleiter mit Name, Vorname, Schule und Alter bekanntgemacht.

§ 8 Stimmzettel

Die Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber werden mit Namen, Vornamen, Alter und Schule auf den Stimmzettel aufgenommen. Die Wahlvorschläge erscheinen nach Schulen sortiert in alphabetischer Reihenfolge auf dem Stimmzettel.

§ 9 Wählerinnen- bzw. Wählerverzeichnis

In jedem Wahllokal wird ein zentrales Wählerverzeichnis für das Gebiet der Stadt Hattingen geführt. Das Wählerverzeichnis wird gegebenenfalls um die Wählerinnen und Wähler auswärtiger weiterführender Schulen mit Wohnsitz in Hattingen ergänzt.

§ 10 Durchführung der Wahl

- (1) Die Wählerin bzw. der Wähler hat bis zu 3 Stimmen. Sie oder er gibt die Stimmen geheim ab. Die Wählerin bzw. der Wähler kann ihre bzw. seine Stimmen nur persönlich abgeben. Die oder

der Wahlberechtigte muss sich gegenüber dem Wahlvorstand über ihre bzw. seine Person durch Personal- oder Schülerschein ausweisen.

- (2) Die Wählerin bzw. der Wähler gibt ihre bzw. seine Stimme in der Weise ab, dass sie oder er durch ein auf dem Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Bewerberin bzw. welchem Bewerber sie gelten soll.
- (3) Die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter bildet in jedem Wahllokal einen Wahlvorstand. Der Wahlvorstand ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl verantwortlich. Nach Abschluss der Wahl übergibt der Wahlvorstand die Wahlurne an die Wahlleiterin bzw. den Wahlleiter zur Auszählung.

§ 11

Feststellung des Wahlergebnisses und der Sitzverteilung

- (1) Der Wahlausschuss (§ 4) stellt nach vorangegangener Vorprüfung aller Unterlagen durch die Wahlleiterin bzw. den Wahlleiter unverzüglich nach der Wahl das Wahlergebnis und die Sitzverteilung fest.
- (2) Die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter macht das Ergebnis unverzüglich ortsüblich bekannt, benachrichtigt die gewählten Bewerberinnen und Bewerber durch Zustellung und fordert sie schriftlich auf, die Wahl binnen einer Woche anzunehmen.
- (3) Bei Ersatzbestimmungen, das heißt z.B. durch Mandatsverzicht, Krankheit oder Wohnungswechsel in eine andere Kommune rückt die Kandidatin oder der Kandidat der entsprechenden Schule mit der nächsthöheren Stimmenzahl nach.

§ 12

Wahlprüfung

- (1) Wird gegen die Gültigkeit der Wahl Einspruch erhoben, so entscheidet der Jugendhilfeausschuss über den Einspruch. Eine Prüfung von Amts wegen erfolgt nicht.
- (2) Ein Einspruch kann von jeder bzw. jedem Wahlberechtigten binnen eines Monats nach Bekanntwerden des Wahlergebnisses bei der Wahlleiterin bzw. dem Wahlleiter erhoben werden. Die Entscheidung über den Einspruch ist nach Ablauf der Frist zur Einspruchserhebung im darauffolgenden Jugendhilfeausschuss zu beraten.
- (3) Im Zweifelsfall finden die Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes in der jeweiligen Fassung sinngemäß Anwendung.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

(Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Hattingen Nr. 4 vom 29.03.2019)